

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen der Moog Unna GmbH ("Moog"). Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen.

1.2 Abweichende Bestimmungen des Käufers sind nur gültig, wenn Moog diesen schriftlich zustimmt. In der Lieferung liegt keine Zustimmung. Stimmen wir abweichenden Bedingungen des Käufers zu, gelten diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.

1.3 Diese Bedingungen gelten für künftige Verträge mit Käufern auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

1.4 Diese Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst und in beiden Versionen verbindlich. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gebührt der deutschen Fassung Vorrang.

1.5 Technische Unterlagen, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Besteller im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführungen überlassen werden, dürfen vom Besteller nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behalten wir uns vor.

2. Angebot

2.1 Angebote von Moog sind freibleibend.

2.2 Es gelten nur schriftliche Angebote. Daneben gemachte mündliche Zusicherungen oder Beschreibungen gelten nur, wenn Moog sie schriftlich bestätigt.

2.3 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Lieferfristen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindliche Richtwerte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von Moog ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

2.4 An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält Moog sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Moog nicht zugänglich gemacht werden. Wird Moog ein Auftrag nicht erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich an Moog zurückzugeben.

3. Vertrag

3.1 Der Kaufvertrag kommt wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch Moog zustande.

3.2 Die Haftung von Moog für Fehler, die sich aus den vom Käufer eingereichten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) sowie durch falsche oder unklare, auch mündliche Angaben des Käufers ergeben, ist ausgeschlossen.

4. Lieferfrist, Liefertermin und Lieferung

4.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Moog oder mit Eingang der Annahmeerklärung des Käufers bei Moog, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Lizenzen, Genehmigungen, Vertragspflichten oder sonstiger Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.2 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist die Firmenräume von Moog oder den vereinbarten Versandort verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferung von Moog erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2000). Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

4.3 Im Falle einer Lieferverspätung gilt zunächst eine 14-tägige Nachlieferfrist ("Karenzfrist"). Für die Dauer der Karenzfrist stehen dem Käufer keine Rechte wegen der verspäteten Lieferung zu.

4.4 Nach Ablauf der Karenzfrist darf der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Androhung der Ablehnung der Lieferung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn Moog nicht vorher erfüllt, es sei denn, die Annahme der teilweisen Erfüllung ist ihm nicht zumutbar. Weitere Ansprüche wegen Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Nr. 8.6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

4.5 Der Käufer ist verpflichtet, sich auf das Verlangen von Moog innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.

4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

5. Gefahrübergang

5.1 Der Gefahrübergang regelt sich nach Nummer 4.2, d.h. nach Maßgabe der Incoterms 2000. Nimmt der Käufer die Ware unberechtigt nicht ab, so geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

5.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport ist vom Käufer nach Kenntnis bei dem Frachtführer unverzüglich eine detaillierte qualifizierte Schadensaufnahme zu veranlassen. Außerdem ist Moog unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die nach geltendem Recht zu erhebende Mehrwertsteuer hinzu.

6.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von Moog zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Tage nach Lieferung bezahlt werden, gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug und Moog kann Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugsschaden geltend machen.

6.3 Alle Zahlungen sind spesenfrei an Moog zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Moog berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt Moog unbenommen.

6.4 Der Käufer darf wegen Gegenforderungen weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Forderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung wird von Moog anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt worden.

6.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer werden sämtliche offenstehende Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Bei nichteingegangenen Teilzahlungen ist Moog bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Moog behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Moog und dem Käufer vor.

7.2 Bei der Verarbeitung der Waren von Moog durch den Käufer gilt Moog als Hersteller, ohne dass Moog hieraus Verpflichtungen entstehen und Moog erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Moog Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren zu dem der anderen Materialien.

7.3 Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Waren von Moog mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von Moog zum Rechnungswert oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert auf Moog über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

7.4 Der Käufer ist zur Veräußerung von Waren, an denen Moog Eigentumsrechte zustehen, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Alle Forderungen aus dem Verkauf solcher Waren tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils von Moog an den verkauften Waren zur Sicherung an Moog ab. Der Käufer ist bis auf begründeten Widerruf von Moog zur Einziehung der Forderungen berechtigt.

7.5 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer Moog unverzüglich zu benachrichtigen.

7.6 Bei Zahlungsverzug ist der Käufer, auch ohne dass Moog vom Vertrag zurücktritt, zur Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Käufer Moog hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch Moog gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist Moog zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7.7 Übersteigt der realisierbare Wert der für Moog bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Moog um mehr als 10 %, so wird Moog auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl von Moog freigeben.

8. Mängelgewährleistung, Haftung

8.1 Der Käufer hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Moog unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

8.2 Der Käufer hat Moog Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion durch Moog zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Käufer dies, so wird Moog von der Mängelhaftung befreit. Ist dies in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden dringend notwendig, ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Moog Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Moog mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. In jedem Fall hat der Käufer Moog sofort zu verständigen.

8.3 Verlangt der Käufer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann Moog wählen, ob Moog den Mangel selbst beseitigt oder mangelfreie Ware als Ersatz liefert. Ersetzte Ware ist an Moog zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen, von Moog zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

8.4 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Moog – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Ersatzware einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Weitere etwaige beim Käufer entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Käufer zu bezahlen.

8.5 Moog haftet nicht für Schäden oder Mängel der Ware, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Demontage, Modifikation oder Instandsetzung durch den Käufer oder nicht durch Moog autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Umstände oder Einflüsse, die dem Käufer zuzurechnen sind, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Moog zurückzuführen sind.

8.6 Weitergehende Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht – ohne dass damit eine Beweislastumkehr verbunden ist –, wenn

- a) Moog einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Moog, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht,
- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch Moog oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog zu einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheitsschaden geführt hat, oder
- d) Moog aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

Haftet Moog nach den Regelungen a) bis c) dieses Absatzes, ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht von Moog der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8.7 Die Bestimmungen gemäß 8.6 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog.

8.8 Sämtliche Mängelansprüche des Käufers einschließlich der in 8.6 und 8.7 geregelten Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware an den Käufer bzw. Erbringung der Leistung. Für Ersatzware und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

9. Höhere Gewalt

9.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund, insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitsstreitigkeiten, Nicht- oder nicht rechtzeitige Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder deren Zurücknahme oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen und der Hinderungsgrund außerhalb der Kontrolle der verpflichteten Partei liegt – oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten einschließlich Schadensersatzpflichten.

9.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 9.1 verhindert ist.

10. Verschiedenes

10.1 Geschäftskorrespondenz findet vornehmlich in deutscher und englischer Sprache statt.

10.2 Der Käufer darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen von Moog nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung verwenden.

10.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklauseln unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Moog unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Für die Vertragsbeziehungen gilt vielmehr das deutsche Recht des BGB/HGB.

11.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, sind von den für den Hauptgeschäftssitz von Moog zuständigen staatlichen Gerichten endgültig und bindend zu entscheiden. Moog behält sich vor, stattdessen am Hauptsitz des Käufers vor den für ihn zuständigen staatlichen Gerichten zu klagen.

12. Einhaltung der Gesetze

12.1 Moog ist für die Einhaltung der mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung maßgeblichen deutschen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

12.2 Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstiger Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterliegt dem Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer hat Moog auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen.

Stand: Oktober 2010

Moog Unna GmbH
Max-Born-Str. 1
59423 Unna, Germany

Tel.: +49 (0) 2303 5937 0
Fax: +49 (0) 2303 5937 198
www.moog.com/wind